

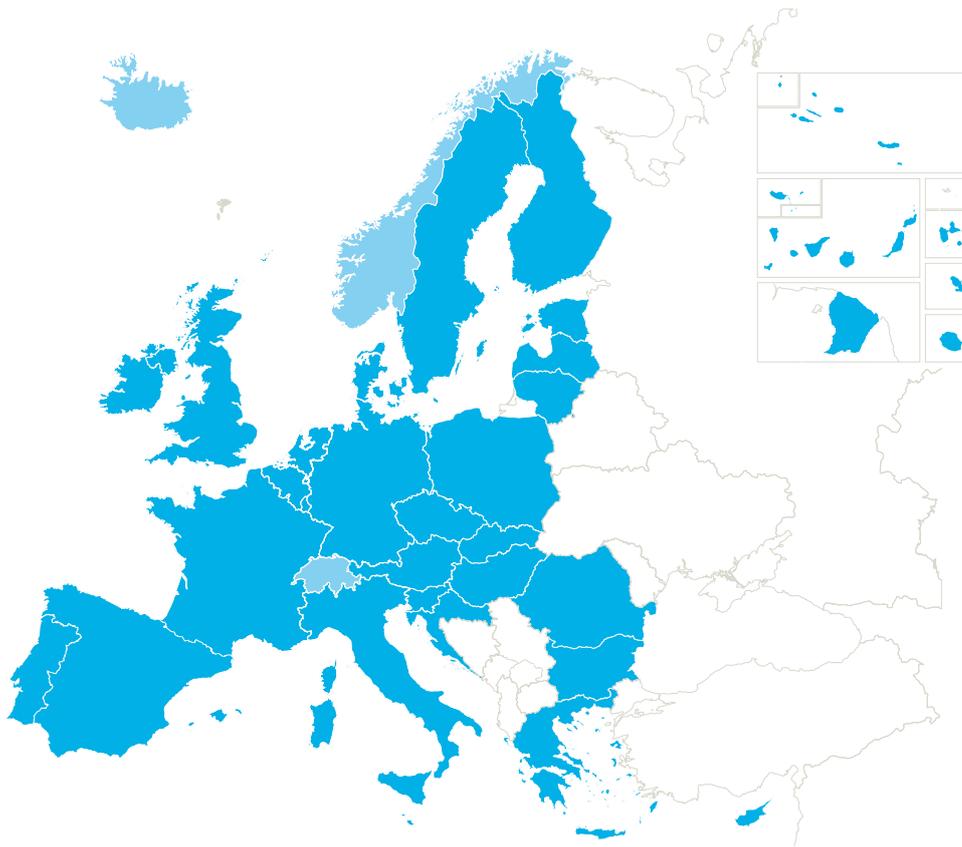


Europäische
Kommission

Ihr Europa Ihre Rechte

Praktischer Leitfaden für
Bürger und Unternehmen
über ihre Rechte
und Möglichkeiten im
EU-Binnenmarkt





KENNE DEINE RECHTE,

NUTZE DEINE RECHTE!

Kostenlose Hotline

00 800 6 7 8 9 10 11 (*)

**Schicken Sie uns eine E-Mail oder
besuchen Sie Ihr lokales
Europe-Direct-Informationszentrum**

<http://europedirect.europa.eu>

**Finden Sie praktische
Informationen über
Ihre Rechte und Möglichkeiten
in der EU unter**

<http://europa.eu/youreurope>

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Inhalt

Einleitung	5
1. Arbeitssuche im Ausland	6
2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Ausland	7
3. Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen	8
4. Besteuerung	9
5. Zugang zur Sozialversicherung	10
6. Rentenansprüche	11
7. Gesundheitsversorgung im Ausland	12
8. Studium im Ausland	13
9. Einkaufen im Internet	14
10. Kauf oder Verkauf eines Autos	15
11. Flug- und Fahrgastrechte	16
12. Billiger mobil telefonieren	17
13. Bezahlen, Leihen und Anlegen	18
14. Gründung und Erweiterung eines Unternehmens	19
15. Finanzierung Ihres Unternehmens	20
16. Kauf und Verkauf von Waren	21
17. Erbringung von Dienstleistungen im Ausland	22
18. Unternehmensbesteuerung	23
19. Schutz Ihres geistigen Eigentums	24
20. Bewerbung um öffentliche Aufträge	25
Schutz Ihrer Rechte und Rechtshilfe	26

Einleitung

Dieser Leitfaden beschreibt Ihre Rechte und Möglichkeiten im EU-Binnenmarkt. Leiten Sie ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)? Dann finden Sie hier Informationen über Finanzierungsquellen, den Zugang zu neuen Märkten und die Überwindung bürokratischer Hindernisse. Studieren Sie, suchen Sie Arbeit, sind Sie Verbraucher/-in oder Arbeitnehmer/-in? Dann erhalten Sie hier Tipps zum Arbeiten, Reisen oder Studieren in der EU. Wer auch immer Sie sind, der EU-Binnenmarkt bietet Ihnen Vorteile und Chancen.

Der Binnenmarkt hat die Art und Weise verändert, wie wir europaweit arbeiten, lernen, ein- und verkaufen. In der Vergangenheit war ein kurzer Ausflug in ein Nachbarland keine leichte Sache: Wahrscheinlich begann er an einem Geldwechselschalter; ein etwaiger Besuch beim Arzt oder in einem Krankenhaus war mit viel Papierkram verbunden, und selbst für die kleinsten Andenken war Zoll zu entrichten. Und wenn dann zu Hause ein Problem mit dem Andenken auftauchte, war erst gar nicht an eine Erstattung zu denken. Auch konnten Sie nie die Gewissheit haben, dass der Gegenstand sicher war, denn in Europa galten unterschiedliche Normen.

Und wenn Sie zu dieser Zeit ein Unternehmen besaßen, mussten Sie schwere bürokratische Hindernisse überwinden, wenn Sie im Ausland Handel treiben oder dort Ihre Dienste anbieten wollten.

In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Als Einzelperson oder Unternehmen hat Ihnen der EU-Binnenmarkt konkrete Vorteile gebracht. Sie können aus mehr, besseren und billigeren Waren und Dienstleistungen wählen. In allen

Ländern genießen Sie als Unternehmen und Verbraucher den gleichen hohen Schutz. Und Sie können in einem EU-Markt mit 500 Millionen Menschen ein Unternehmen gründen, Ihre Produkte verkaufen und gewerblich tätig werden.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Weg durch den Dschungel der vielen Möglichkeiten im Binnenmarkt weisen und Ihnen helfen, diese voll auszuschöpfen. In einigen Bereichen gelten ähnliche Regeln sogar über die EU hinaus (nämlich in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz).

Der Leitfaden gibt den Stand von Oktober 2014 wieder. Viele Hindernisse wurden bereits abgebaut, doch der Binnenmarkt entwickelt sich weiter, und künftig werden sich Ihnen weitere Möglichkeiten eröffnen. Für aktuelle Informationen finden Sie unten auf jeder Seite entsprechende Links zum Internet.

Und wenn Sie einmal in die Lage kommen, dass Ihre Rechte missachtet werden, oder wenn Sie einfach nur Rat brauchen? Viele EU-Dienste können Ihnen helfen, eine Lösung zu finden oder Rechtsmittel einzulegen – mehr dazu am Ende dieses Leitfadens.

1. Arbeitssuche im Ausland

Als Staatsangehörige(r) eines EU-Landes dürfen Sie ohne Arbeitsgenehmigung in einem anderen EU-Land arbeiten.

GLEICHE BEHANDLUNG WIE EINHEIMISCHE

Wenn Sie im EU-Ausland arbeiten möchten, dann haben Sie hinsichtlich des Zugangs zur Arbeit (mit Ausnahme bestimmter Stellen im öffentlichen Dienst, bei denen es um die Ausübung öffentlicher Befugnisse und den Schutz der allgemeinen Interessen des Staates geht), sowie hinsichtlich der Unterstützung durch Arbeitsvermittlungsdienste und finanzieller Hilfen für die Arbeitssuche dieselben Rechte wie die Staatsangehörigen des Gastlandes.

Einige Arten der Finanzhilfe setzen voraus, dass Sie eine tatsächliche Verbindung mit dem örtlichen Arbeitsmarkt aufgebaut haben.

FREIE STELLEN IN EUROPA

Über EURES – das europäische Portal zur beruflichen Mobilität – können Sie freie Stellen in anderen EU-Ländern finden: <http://ec.europa.eu/eures>

Staatsangehörige Kroatiens benötigen derzeit in einigen EU-Ländern vor Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung eventuell noch eine Arbeitsgenehmigung. Spätestens Ende 2020 werden alle derartigen Beschränkungen aufgehoben.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie können Unterstützung erhalten, wenn Sie im Ausland Arbeit suchen.

Valdis ist Lette und ist nach Finnland gezogen, um dort Arbeit zu suchen. Als EU-Bürger kann er die Dienste des lokalen Arbeitsamts in vollem Umfang nutzen und sich vom Jobcenter bei der Suche nach freien Stellen unterstützen lassen. Er erfährt, dass das Jobcenter einen 1-tägigen Workshop dazu veranstaltet, wie man einen aussagekräftigen Lebenslauf erstellt, um seine Aussichten auf ein Bewerbungsgespräch zu erhöhen. Er bewirbt sich darum und darf zu denselben Bedingungen wie finnische Staatsangehörige am Workshop teilnehmen.

Später schickt er seinen Lebenslauf an potenzielle Arbeitgeber, geht zu zwei Bewerbungsgesprächen, erhält aber keinen Job.

Sein Geld wird knapp, deshalb beantragt er spezielle Leistungen für Arbeitsuchende, die diesen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

Vor der Bewilligung von Finanzmitteln haben die finnischen Behörden allerdings die Möglichkeit, zu prüfen, ob sich ein antragstellender EU-Bürger tatsächlich bemüht hat, im lokalen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Sie gelangen zu einer positiven Beurteilung seiner Qualifikationen, der Länge seines Aufenthalts und seiner Bemühungen um einen Arbeitsplatz und genehmigen ihm die Leistungen.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Ausland

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie Hilfe bei der Suche nach einem Arbeitsplatz im EU-Ausland erhalten.

ARBEITSSUCHE IM AUSLAND

Wenn Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, können Sie mit Ihrem Arbeitsamt vereinbaren, dass Sie in einem anderen EU-Land Arbeit suchen und diese Leistungen weiterhin beziehen – normalerweise für 3 Monate, aber mit Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu 6 Monate. Sie müssen dafür mittels des Formulars U 2 oder früher: Formulars E 303 eine Genehmigung beantragen.

Außerdem müssen Sie im Allgemeinen beim Arbeitsamt in dem Land, in dem Sie arbeitslos wurden, seit mindestens 4 Wochen registriert sein.

FORMALITÄTEN IM GASTLAND

Um eine Unterbrechung der Zahlungen zu vermeiden, müssen Sie sich innerhalb von 7 Tagen nach Verlassen des Landes, in dem Sie arbeitslos wurden, bei der nationalen Arbeitsvermittlungsstelle als arbeitsuchend melden und Ihre Genehmigung vorlegen. Melden Sie sich später, werden Ihre Leistungen erst ab dem Meldetag gezahlt.

Daraufhin erhalten Sie Zugang zu den örtlichen Unterstützungsdiensten für Arbeitsuchende und müssen die Verpflichtungen und Kontrollverfahren des örtlichen Arbeitsamts beachten.

ERFOLGLOSE ARBEITSSUCHE?

Finden Sie innerhalb der genehmigten 3 Monate keinen Arbeitsplatz, können Sie eine 3-monatige Verlängerung beantragen. Sie müssen dies vor Ablauf Ihrer Genehmigung bei der nationalen Arbeitsvermittlungsstelle des Landes tun, in dem Sie arbeitslos wurden, nicht im Gastland.

Wollen Sie Ihren Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für einen längeren Zeitraum behalten, müssen Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihrer Genehmigung in das Land zurückkehren, in dem Sie arbeitslos wurden.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Beantragen Sie Ihre Verlängerung rechtzeitig!

João aus Portugal geht nach Ungarn und nimmt ein Formular U 2 mit, so dass er während seines Aufenthalts 3 Monate lang weiterhin Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen kann. Er bleibt jedoch länger.

Als João nach Portugal zurückkehrt, besteht deshalb sein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht mehr. Um dies zu vermeiden, sollten Sie stets vor Ende des 3-monatigen Genehmigungszeitraums bei Ihrer nationalen Arbeitsvermittlungsstelle eine Verlängerung beantragen.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

3. Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen

Als EU-Bürger/-in haben Sie das Recht auf Ausübung Ihres Berufs in einem anderen EU-Land.

ANERKENNUNG VON

BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN

Wenn Ihr Beruf in Ihrem Gastland nicht reglementiert ist, können Sie ihn selbst ohne amtliche Anerkennungsbescheinigung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Landes ausüben.

Wenn Ihr Beruf in Ihrem Gastland reglementiert ist, müssen Sie dort vielleicht Ihre Befähigung amtlich anerkennen lassen.

Ist Ihr Beruf dort reglementiert, nicht aber in Ihrem Heimatland, müssen Sie eventuell außerdem nachweisen, dass Sie ihn in Ihrem Heimatland in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.

Welche Regelungen für Ihren Beruf gelten und wo die nationale Anlaufstelle ist, erfahren Sie in unserer Datenbank (http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof).

BEGLAUBIGTE KOPIEN VON DOKUMENTEN

Die Behörden können beglaubigte Kopien/ Übersetzungen von wichtigen Dokumenten Ihres Antrags verlangen, z. B. von Befähigungsnachweisen. Wenn Sie als Architekt, Zahnarzt, Arzt, Hebamme, Krankenschwester/

Krankenpfleger, Apotheker oder Tierarzt tätig werden wollen, kann das Gastland von der zuständigen Behörde in Ihrem Land einen Befähigungsnachweis verlangen, aus dem hervorgeht, dass Sie die europäischen Ausbildungsmindestanforderungen für diesen Beruf erfüllt haben.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Informieren Sie sich über die Bedingungen, bevor Sie Ihre Arbeit aufnehmen!

Mojca, eine in Slowenien für die allgemeine Pflege ausgebildete Krankenschwester, möchte in München arbeiten. Das sollte einfach sein, denn die Befähigung solcher Krankenschwestern wird automatisch anerkannt. Sie weiß jedoch nicht, wo sie die Anerkennung beantragen muss.

Sie wendet sich an die nationale deutsche Anlaufstelle für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, die ihr die Adresse der zuständigen Behörde in Bayern gibt. Die Anlaufstelle hilft ihr auch mit den erforderlichen Verwaltungsformalitäten.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



4. Besteuerung

Wenn Sie in ein anderes Land ziehen, sind Sie möglicherweise sowohl in Ihrem Gastland als auch in Ihrem Heimatland zur Zahlung von Steuern verpflichtet.

EU-WEITE STEUERVORSCHRIFTEN

GIBT ES NICHT

Kein europäisches Gesetz legt fest, wie das Erwerbseinkommen von Staatsangehörigen eines EU-Landes, die in einem anderen EU-Land leben und arbeiten, zu besteuern ist. Stattdessen gelten für Sie die einschlägigen nationalen Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betreffenden Ländern.

GLEICHE BEHANDLUNG

Sie dürfen zu Steuerzwecken nicht anders behandelt werden als die Staatsangehörigen Ihres Gastlandes, wenn Sie sich in einer vergleichbaren Situation befinden. Des Weiteren sind Sie bei Zahlungen (beispielsweise für eine Hypothek) und Einkünften in Ihrem Heimatland zu denselben Steuerabzügen berechtigt, die Sie auch erhalten hätten, wenn Sie diese Zahlungen oder Einkünfte in Ihrem Gastland geleistet oder erhalten hätten.

EINKOMMENSTEUERN

Normalerweise besteuert das Land, in dem Sie arbeiten, Ihr dort erzielt Einkommen. Wenn Sie in einem anderen Land leben als dem, in dem Sie arbeiten, dann wird in dem Land, in dem Sie leben, eventuell auch das Einkommen besteuert, das Sie in dem Land, in dem Sie arbeiten, erzielt haben.

Glücklicherweise haben die meisten Länder internationale Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

getroffen. Deshalb ziehen die Steuerbehörden des Landes, in dem Sie leben, üblicherweise die von Ihnen bereits in einem anderen Land gezahlten Steuern von den an sie zu zahlenden Steuern ab.

STEUERLICHER WOHNSITZ

Wenn Sie mehr als 6 Monate im Jahr in einem anderen EU-Land verbringen, könnten Sie dort als steuerlich ansässig gelten. Dieses Land könnte dann Ihr gesamtes Welteinkommen besteuern.

Wenn Sie sich weniger als 6 Monate im Jahr in einem anderen Land aufhalten, bleibt Ihr steuerlicher Sitz in der Regel in Ihrem Heimatland (dem Land, in dem Sie die meiste Zeit des Jahres leben). In diesem Fall sind Sie in Ihrem Gastland nur für die Einkünfte und Gewinne steuerpflichtig, die Sie auch dort erzielt haben.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Vielleicht haben Sie Anspruch auf Steuerabzüge in Ihrem Arbeitsland – sogar für Beiträge zu ausländischen Rentenfonds.

Sven, ein in Dänemark beschäftigter und wohnhafter Schwede, zahlt weiterhin in einen schwedischen Rentenfonds im Rahmen eines Vertrags ein, den er vor seinem Umzug nach Dänemark abgeschlossen hatte.

Dänemark muss Sven einen Abzug von den dänischen Steuern auf sein Gehalt gewähren, weil solche Abzüge auch für Beiträge zu dänischen Rentenfonds gewährt würden.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

5. Zugang zur Sozialversicherung

Wenn Sie innerhalb der EU umziehen, zahlen Sie nur in jeweils einem Land Sozialversicherungsbeiträge, auch wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten. Im Allgemeinen erhalten Sie auch Ihre Sozialversicherungsleistungen ausschließlich von diesem Land.

ZUSTÄNDIGES LAND

Als Grundregel gilt, dass Sie unter das Recht des Landes fallen, in dem Sie tatsächlich angestellt oder selbständig beschäftigt sind. Dort zahlen Sie auch Ihre Beiträge. Wo Sie wohnen oder wo Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat, spielt keine Rolle.

Das Land, in dem Sie arbeiten, ist selbst dann für Ihre Sozialversicherung zuständig, wenn Sie mindestens einmal pro Woche aus einem anderen EU-Land pendeln.

Wenn Sie arbeitslos werden, sollten Sie sich in dem Land beim Arbeitsamt melden und Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben, oder in Ihrem Wohnsitzland, wenn Sie von dort aus gependelt sind.

KURZZEITEINSÄTZE

Um häufige Änderungen des zuständigen Landes zu vermeiden, gilt für Kurzzeiteinsätze eine Ausnahme, sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber entsandt wurden: Sie bleiben bis zu 2 Jahre lang in dem Land versichert, aus dem Sie entsandt wurden.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

An Ihrer Sozialversicherung ändert sich nichts, wenn Sie in ein anderes EU-Land entsandt werden.

Karel ist Chef der Firma Rainbow Painting in der Tschechischen Republik, die einen Arbeitsauftrag für 2 Monate in Luxemburg erhalten hat. Die Firma stellt daraufhin sechs Maler ab.

Sind alle Entsendungsbedingungen erfüllt, dann fallen diese sechs Personen während ihrer Arbeit in Luxemburg weiterhin unter das tschechische Sozialversicherungssystem.

Rainbow bleibt ihr Arbeitgeber, auch wenn sie vorübergehend tägliche Aufträge von einem anderen Unternehmen vor Ort erhalten.

ARBEITSLOS?

Wenn Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, ist das Land für Sie zuständig, das Ihre Leistungen zahlt.

Erhalten Sie keine solchen Leistungen und arbeiten Sie nicht, fallen Sie unter das Recht des Landes, in dem Sie wohnen.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



6. Rentenansprüche

Wenn Sie in mehr als einem EU-Land gelebt und gearbeitet haben, haben Sie in jedem Land Rentenansprüche erworben. Erfüllen Sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung, zahlt Ihnen jedes Land eine eigene Rente im Verhältnis zur Anzahl der Jahre, die Sie dort gearbeitet haben.

EINEN ANSPRUCH GELTEND MACHEN

Sie sollten Ihren Anspruch bei dem Rententräger des Landes geltend machen, in dem Sie leben. Haben Sie dort nie gearbeitet, so wenden Sie sich an die Behörde in dem Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben. Diese wird Ihre Kontaktstelle – sie setzt sich mit den Behörden in allen anderen Ländern in Verbindung, in denen Sie gearbeitet haben, um Ihren Versicherungsverlauf zusammenzustellen.

Jedes Land prüft dabei, ob Sie seine Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen. Diese Anforderungen – wie Rentenalter und ausbezahlte Beiträge – sind von Land zu Land unterschiedlich. Laut EU-Recht muss jedoch jedes Land Ihre Beitragsjahre in anderen Ländern berücksichtigen, wenn dies nötig ist, um auf die Mindestanzahl von Jahren zu kommen, ab der Sie dort Anspruch auf eine Rente haben.

Jede nationale Behörde informiert Sie über ihre diesbezüglichen Entscheidungen. Schließlich schickt Ihnen Ihre Kontaktstelle eine Zusammenfassung der Entscheidungen aller beteiligten Länder über Ihren Antrag.

RUHESTAND IM AUSLAND

Sie erhalten Ihre Rente unabhängig davon, wo Sie sich innerhalb Europas aufhalten oder wohnen.

SONSTIGE FORMEN DER ALTERSVERSORGUNG

Im Allgemeinen gelten die Regeln für Altersrenten auch für Invaliden- sowie Witwen- und Waisenrenten.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Prüfen Sie Ihre Rentenansprüche in allen Ländern, in denen Sie gearbeitet haben.

Als Regina in Ruhestand geht, lebt sie in Deutschland und reicht daher dort ihren Rentenantrag ein. Nun hat sie zwar den Großteil ihres Erwerbslebens (25 Jahre) in Deutschland verbracht, aber auch 8 Jahre in Österreich gearbeitet.

Der deutsche Rententräger – jetzt ihre Kontaktstelle – setzt sich mit dem österreichischen Rententräger in Verbindung. In Österreich sind zwar mindestens 10 Arbeitsjahre für einen Anspruch auf Rente erforderlich, doch der dortige Rententräger muss Reginas Arbeitsjahre in Deutschland berücksichtigen.

Österreich wird ihr also anteilmäßig eine Rente für die dort gearbeiteten 8 Jahre zahlen und Deutschland für ihre 25 Jahre.



Benötigen Sie Hilfe? Weitere Informationen?

7. Gesundheitsversorgung im Ausland

Gemäß EU-Recht können Sie sich einer medizinischen Behandlung in einem anderen EU-Land unterziehen und haben eventuell Anspruch auf Kostenrückerstattung durch Ihre Krankenkasse im Heimatland.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

WÄHREND KURZER AUFENTHALTE

Bevor Sie verreisen – ob in den Urlaub, auf eine Geschäftsreise oder zum Studium –, sollten Sie sich bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine kostenlose Europäische Krankenversicherungskarte besorgen.

Mit dieser Karte können Sie staatliche Gesundheitsdienstleistungen erhalten, wenn Sie in einem EU-Land unerwartet erkranken oder einen Unfall haben.

Wenn Sie Ihre Karte einem Arzt, Zahnarzt, Krankenhaus oder einer Apotheke vorlegen, erhalten Sie unter denselben Bedingungen wie Einheimische eine medizinisch erforderliche Behandlung.

Selbst wenn Sie Ihre Karte nicht dabei haben, haben Sie Anspruch auf Gesundheitsversorgung. In vielen Fällen werden Ihnen die anfallenden Kosten vom Gesundheitssystem in Ihrem Heimatland zurückerstattet.

GEPLANTE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Wenn Sie in Ihrem Heimatland Anrecht auf eine bestimmte Behandlung haben, dann haben Sie die Möglichkeit, zu entscheiden, dass Sie diese in einem anderen EU-Land erhalten möchten. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen durch Ihre Krankenversicherung bzw. Ihr Gesundheitssystem teilweise oder vollständig zurückerstattet. Es kann vorkommen, dass Sie vorher eine Genehmigung beantragen müssen.

Wenn Sie das tun, brauchen Sie unter Umständen nicht im Voraus für die Behandlung zu zahlen. Sie sollten sich

vor Ihrer Abreise bei Ihrer Krankenversicherung oder Ihrem Gesundheitssystem nach den finanziellen Bedingungen erkundigen, da die Verfahren und Rückerstattungssätze möglicherweise unterschiedlich sind.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die erforderliche Behandlung in Ihrem Heimatland von der Versicherung gedeckt ist und die medizinischen Umstände Ihres Falles vermuten lassen, dass Sie dort möglicherweise nicht rechtzeitig behandelt werden.

Wenn Sie im Ausland eine geplante Gesundheitsversorgung erhalten, sollten Sie zu denselben Bedingungen wie eine Person behandelt werden, die unter das Gesundheitssystem des Behandlungslandes fällt.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen, wenden Sie sich entweder an Ihre Krankenkasse in Ihrem Heimatland oder an die Nationale Kontaktstelle in dem EU-Land, in dem die Behandlung erfolgen soll. Dort erhalten Sie alle erforderlichen Informationen und umfassende Beratung.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Kirsti aus Estland verbringt einige Monate in Litauen, um ihr Studium abzuschließen.

Eines Abends bricht sie sich beim Sport den Knöchel.

Kirsti erhält in Litauen alle erforderlichen Behandlungen, indem sie einfach ihre Europäische Krankenversicherungskarte und ihren Ausweis vorzeigt.

Sie wird in Litauen genauso behandelt, als hätte sie Beiträge ins litauische Versorgungssystem eingezahlt, und sollte dort eine entsprechende Rückerstattung erhalten.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



8. Studium im Ausland

Als EU-Bürger/-in haben Sie das Recht, in jedem EU-Land unter denselben Bedingungen zu studieren wie Staatsangehörige dieses Landes.

ZULASSUNG ZU EINER HOCHSCHULE

Die Zulassungsregeln unterscheiden sich von Land zu Land und von Hochschule zu Hochschule erheblich, aber unabhängig von den sonstigen Bedingungen darf Ihnen der Zugang zu Bildung oder Ausbildung in einem anderen EU-Land nicht aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit verwehrt werden.

In einigen Ländern müssen Sie eventuell eine Sprachprüfung ablegen, um Ihre Kenntnisse der Landessprache nachzuweisen.

ANERKENNUNG VON

HOCHSCHULABSCHLÜSSEN

Hochschulabschlüsse werden nicht automatisch EU-weit anerkannt. Wenn Sie in einem anderen EU-Land studieren möchten, sollten Sie vorab prüfen, ob und in welchem Maße Ihr derzeitiger akademischer Grad dort anerkannt wird.

Mehr zur Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Sie in Kapitel 3.

GEBÜHREN UND FINANZIELLE

UNTERSTÜTZUNG

Wenn Sie eine Hochschule in einem anderen EU-Land besuchen, dann dürfen Ihnen keine höheren Studiengebühren in Rechnung gestellt werden wie Staatsangehörigen dieses Landes.

Sie haben die gleichen Rechte auf Stipendien zur Deckung der Studiengebühren wie Staatsangehörige dieses Landes. Diese Gleichbehandlung gilt aber nicht automatisch für Unterhaltsbeihilfen und -darlehen. Fragen Sie bei den Behörden im Heimatland nach, ob Sie von dort eine Unterhaltsbeihilfe (weiterhin) erhalten können.

Wenn Sie als EU-Bürger/-in rechtmäßig und ständig seit mindestens 5 Jahren in einem anderen EU-Land leben, haben Sie zu denselben Bedingungen Anrecht auf Unterhaltsbeihilfen wie Staatsangehörige dieses Landes.

Wenn Sie einen Teil Ihres Studiums im EU-Ausland absolvieren möchten, dann könnten auch die im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ gewährten Zuschüsse und Darlehen eine Finanzierungsquelle sein.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie haben Anspruch auf einheimische Studienbeihilfen, wenn Sie seit mindestens 5 Jahren in dem Land leben.

Elitsa ist Bulgarin und lebt seit ihrem 12. Geburtstag in Frankreich. Sie möchte eine französische Universität besuchen, kann sich das aber nur leisten, wenn sie eine Beihilfe erhält.

Da sie seit über 5 Jahren in dem Land lebt, hat sie Anspruch auf die gleichen Unterhaltsbeihilfen wie französische Studierende.



Benötigen Sie Hilfe? Weitere Informationen?



9. Einkaufen im Internet

Das EU-Recht schützt Sie, wenn Sie in Europa online einkaufen.

RÜCKGABE NICHT GEWÜNSCHTER WAREN UND KÜNDIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

In der EU haben Sie das Recht, von einem Online-Einkauf bis innerhalb von 14 Werktagen nach Warenerhalt oder Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zurückzutreten. Innerhalb dieser Frist können Sie Ihren Kauf aus beliebigen Gründen widerrufen, selbst wenn Sie einfach nur Ihre Meinung geändert haben.

Der Verkäufer muss Ihnen innerhalb von 14 Tagen die Kosten erstatten. Die Erstattung muss auch die von Ihnen gezahlten Standard-Versandgebühren umfassen; die Rücksendekosten müssen Sie allerdings normalerweise selbst tragen.

Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Produkte bestimmter Kategorien wie verderbliche Lebensmittel, Hotel- und Mietwagenreservierungen für feste Termine sowie online verfügbare digitale Inhalte, wenn Sie das Herunterladen oder die Übertragung in Echtzeit gestartet haben.

NACHBESSERUNGEN, ERSATZLIEFERUNGEN, ERSTATTUNGEN

Wenn Sie in der EU bei einem Online-Verkäufer Waren einkaufen, können Sie mindestens 2 Jahre lang deren kostenlose Nachbesserung oder eine kostenlose Ersatzlieferung verlangen, wenn die Waren sich als mangelhaft erweisen oder nicht der Beschreibung entsprechen. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten nicht möglich ist, haben Sie Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung des Kaufpreises.

RECHTSMITTEL BEI NICHTBEREITSTELLUNG DER WARE

Gemäß EU-Recht müssen die Waren innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags geliefert werden, sofern Sie keine anders lautenden Vereinbarungen mit dem Verkäufer getroffen haben. Wenn Sie die Waren innerhalb dieses Zeitraums nicht erhalten, müssen Sie dem Verkäufer eine entsprechende Erinnerung senden und ihm eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Liefert der Verkäufer auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, dann sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Entschädigung zu verlangen. Wenn die Lieferung der Waren zu einem bestimmten Datum unbedingt erforderlich ist, können Sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verkäufer zu diesem Termin nicht liefert.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Achten Sie darauf, dass Online-Bestellungen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ausgeliefert sein sollten

Mitte November bestellte Andrej aus der Slowakei für die Weihnachtsfeier seiner Familie online eine Kiste Wein aus Italien. Weihnachten kam und ging, doch der Wein wurde nicht geliefert.

Da das Produkt nicht innerhalb von 30 Tagen geliefert war, wurde die Bestellung nach EU-Recht automatisch hinfällig. Andrej hat Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



10. Kauf oder Verkauf eines Autos

Sie können in jedem europäischen Land ein Auto kaufen oder verkaufen und dabei von den EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer-Befreiung oder -Rückerstattung profitieren.

KAUF IM AUSLAND

Wenn Sie ein neues Auto (mit Kilometerstand unter 6 000 oder Alter unter 6 Monaten) in einem anderen EU-Land kaufen, zahlen Sie dort keine Mehrwertsteuer (MwSt.), müssen es aber in Ihrem Heimatland anmelden und dort MwSt. zahlen.

Kaufen Sie ein gebrauchtes Auto (mit Kilometerstand über 6 000 und Alter über 6 Monate) von einer Privatperson in der EU, zahlen Sie keine MwSt. Kaufen Sie es von einem gewerbsmäßigen Händler in einem anderen EU-Land, müssen Sie dort und nicht in Ihrem Heimatland MwSt. zahlen.

Kaufen Sie ein neues oder gebrauchtes Auto außerhalb der EU, müssen Sie bei der Einfuhr MwSt. zahlen.

Wo immer Sie das Auto kaufen – die ggf. fällige Zulassungssteuer müssen Sie in Ihrem Heimatland zahlen.

VERKAUF IM AUSLAND

Für neue Autos brauchen Sie beim Verkauf als Privatperson keine MwSt. zu zahlen. Wenn der Käufer aber in einem anderen EU-Land lebt und das Auto dorthin überführt, muss er dort MwSt. zahlen.

Dies bedeutet auch, dass Sie die ursprünglich auf das Auto bezahlte MwSt. von den Behörden in Ihrem Land zurückfordern können. Damit soll verhindert werden, dass für dasselbe Auto zweimal Mehrwertsteuer gezahlt wird.

Beim Verkauf von Gebrauchtwagen wird keine MwSt. fällig, wenn Sie als Privatperson Ihr Auto an jemanden aus einem anderen EU-Land verkaufen.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

MwSt.-Teilerstattung beim Verkauf Ihres Neuwagens

Merete hat sich in Dänemark einen Neuwagen gekauft und dafür 20 000 EUR plus 5 000 EUR MwSt. (25 %) gezahlt. 4 Monate später verkauft sie das Auto (das steuerrechtlich noch als Neuwagen gilt) zu einem Preis von 16 000 EUR an Hagen weiter.

Hagen bringt das Auto nach Österreich, wo er lebt, und zahlt den dortigen Steuerbehörden 3 200 EUR MwSt. (die MwSt. beträgt in Österreich 20 %).

Als Verkäuferin hat Merete Anspruch darauf, von den dänischen Behörden 4 000 der 5 000 EUR MwSt., die sie bei Kauf des Autos gezahlt hatte, rückerstattet zu bekommen. Dies ist der Betrag, der in Dänemark für diese zweite Transaktion fällig gewesen wäre.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

11. Flug- und Fahrgastrechte

Ganz egal, ob Sie als Flug-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Busreisende(r) unterwegs sind oder spezielle Mobilitätsbedürfnisse haben: In der EU genießen Sie stets umfassende Fahrgastrechte.

FLUG-, EISENBAHN-, SCHIFFS- ODER

BUSREISEN

In der Regel gelten Ihre Rechte für

- Flüge, die von einer EU-Luftverkehrsgesellschaft durchgeführt werden und von einem Flughafen in der EU oder in Island, Norwegen oder der Schweiz abgehen oder in der EU ankommen;
- alle internationalen Bahnfahrten innerhalb der EU;
- Schiffe mit einem Transportunternehmen beliebiger Nationalität, die in einen EU-Hafen ein- oder daraus auslaufen;
- Fernstreckenfahrten (über 250 km) mit dem Linienbus, die in einem EU-Land beginnen oder enden.

Bei Nichtbeförderung, erheblichen Verspätungen, Überbuchung Ihres Flugs oder wenn Ihnen der Zugang an Bord verwehrt wird, können Sie zwischen einer Umbuchung auf eine andere Strecke zu Ihrem eigentlichen Ziel oder einer Rückerstattung des Flugpreises wählen. Sie haben – abhängig von der Länge der Reisedecke und/oder der Verspätung – möglicherweise auch Anspruch auf kostenlose Erfrischungen, Mahlzeiten oder eine Übernachtung.

Mit Ausnahme von Busreisen haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen – und abhängig von der Länge der Reisedecke und/oder der Verspätung – möglicherweise auch Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Wenn Sie eine Behinderung haben oder in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind, haben Sie dasselbe Recht zu reisen wie jeder andere auch. Damit sichergestellt ist, dass Sie während Ihrer Reise die benötigte Unterstützung erhalten, sollten Sie die Transportgesellschaft, den Ticketverkäufer oder den Reiseveranstalter 36 bis 48 Stunden (je nach Transportmittel) vor Reiseantritt kontaktieren.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Zögern Sie nicht, sich zu beschweren!

Stefania wollte aus beruflichen Gründen von Rom nach Nikosia fliegen, doch ihr Flug hatte 6 Stunden Verspätung. Sie verpasste die Konferenz, an der sie teilnehmen sollte, und verlangt daher eine Entschädigung.

Wenn Stefania ein EU-Beschwerdeformular (das sie beim Flughafen oder auf dem Internetauftritt der Luftverkehrsgesellschaft erhält) ausfüllt und bei Letzterer einreicht, sollte sie den Flugpreis vollständig rückerstattet bekommen. Darüber hinaus müsste sie Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern die Verspätung nicht aufgrund außergewöhnlicher, von der Luftverkehrsgesellschaft nachzuweisender Umstände eingetreten ist.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



12. Billiger mobil telefonieren

Verwenden Sie Ihr Mobiltelefon im EU-Ausland, kann Ihnen Ihr Betreiber nicht beliebig viel berechnen.

PREISOBERGRENZEN FÜR ANRUFE,

SMS-NACHRICHTEN UND DAS

HERUNTERLADEN VON DATEN

1. Juli 2014

Abgehende Anrufe (pro Minute)	19 Cent
Ankommende Anrufe (pro Minute)	5 Cent
Verschickte SMS (pro SMS)	6 Cent
Daten (pro MB) (*)	20 Cent

(*) Die Preisobergrenze gilt pro MB, es wird aber pro Kilobyte abgerechnet. Preise ohne MwSt.

Dies sind die Maximalpreise. Den Betreibern steht es frei, billigere Preise anzubieten: Suchen Sie die besten Angebote! Diese Preisobergrenzen gelten für alle, es sei denn, Sie sind auf ein spezielles Paketangebot Ihres Betreibers eingegangen.

Um Sie vor überhöhten Rechnungen beim Datenroaming zu bewahren, dürfen Sie weltweit nur Daten bis zu einem Gegenwert von 50 EUR auf Ihr mobiles Gerät herunterladen, sofern Sie mit Ihrem Betreiber keine andere Grenze vereinbart haben.

BEKANNTGABE DER PREISE

Wenn Sie eine EU-Binnengrenze überqueren, muss Ihnen Ihr Betreiber eine SMS schicken, um Sie über die Preise für ab- und eingehende Anrufe, SMS- und Datendienste zu informieren.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie sind vor einem „Rechnungsschock“ geschützt.

Aniko aus Ungarn nutzt zahlreiche Anwendungen auf ihrem Smartphone, wie etwa Musik-Streaming-Dienste, soziale Netze, um mit ihren Freunden in Verbindung zu bleiben, und Web-Mapping-Programme, um Restaurants zu finden.

Im Urlaub in Griechenland vergisst sie, die automatischen Aktualisierungen auf ihrem Smartphone abzuschalten. Sie braucht sich jedoch keine Sorgen mehr zu machen, plötzlich eine riesige Rechnung zu erhalten: Wenn sie nichts anderes mit ihrem Betreiber vereinbart hat, bleiben die Kosten für ihre Datendienste automatisch auf 50 EUR (plus MwSt.) beschränkt.



Benötigen Sie Hilfe? Weitere Informationen?



13. Bezahlen, Leihen und Anlegen

Die EU schützt Ihre Rechte beim Geldverkehr innerhalb Europas.

AUSLANDSZAHLUNGEN

Wenn die Zahlung in Euro erfolgt, entrichten Sie innerhalb der EU für ausländische Transaktionen dieselben Gebühren wie für inländische.

Diese Regel gilt für Banküberweisungen zwischen Konten in zwei verschiedenen Ländern, Abhebungen über Bankautomaten in anderen EU-Ländern und Zahlungen mittels Bank- oder Kreditkarte.

Unternehmen und Verwaltungen, die Überweisungen in Euro innerhalb ihres Landes akzeptieren, müssen auch Euro-Zahlungen aus dem Ausland annehmen.

Desgleichen müssen Unternehmen und Verwaltungen, die bereit sind, Euro-Überweisungen innerhalb ihres Landes vorzunehmen, auch bereit sein, solche Überweisungen auf Euro-Konten im EU-Ausland vorzunehmen (z. B. Ihr Gehalt, Ihre Rente oder Erstattungen für online erworbene, zurückgeschickte Waren).

GELDMITNAHME INS AUSLAND

Wenn Sie mit 10 000 Euro oder mehr in bar (oder einem entsprechenden Betrag in anderen Währungen oder einem anderen Finanz-/Geldinstrument, das anonym von einer Person zu einer anderen transferiert werden kann) in die EU einreisen oder sie verlassen, müssen Sie dies unter Verwendung des EU-Formulars zur Anmeldung von Barmitteln beim Zoll angeben. Wenn Sie innerhalb der EU reisen, haben Sie möglicherweise ähnliche Pflichten, da einige EU-Länder auch den EU-internen Bargeldverkehr überwachen.

EINLAGENSICHERUNG

Ihre Spareinlagen sind bis zu einer Höhe von 100 000 EUR (oder dem Gegenwert in der Landeswährung) gedeckt. Diese Deckung gilt pro Einleger und Bankengruppe.

LEIHEN UND ANLEGEN

Als Privatperson können Sie in jedem EU-Land ein Verbraucherdarlehen aufnehmen. EU-weite Regeln über Werbung und Vorab-Informationen machen es Ihnen leicht, Angebote zu vergleichen. Wenn Sie es sich anders überlegt haben, können Sie vom Darlehensvertrag bis zu 14 Tage nach Unterzeichnung zurücktreten.

Sie können EU-weit Aktien und andere Finanzprodukte kaufen und verkaufen und genießen dabei denselben Schutz wie zu Hause. Wenn Sie Finanzdienstleistungen über das Internet erwerben, können Sie während eines Zeitraums von mindestens 14 Kalendertagen kostenlos vom Vertrag zurücktreten.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie können Zahlungen in Euro auf ein Konto in einem anderen EU-Land erhalten.

Marijke lebt in Belgien und arbeitet in den Niederlanden. Sie möchte ihr Gehalt direkt auf ihr belgisches Bankkonto überwiesen bekommen. Ihr niederländischer Arbeitgeber darf ihr das nicht verweigern. Sie kann außerdem Strom- und Gasrechnungen und die örtlichen Steuern für ihr Ferienhaus in Spanien von ihrem belgischen Konto bezahlen.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



14. Gründung und Erweiterung eines Unternehmens

Sie dürfen überall in der EU geschäftlich tätig werden.

HANDEL VON ZU HAUSE AUS

Als Firmeninhaber können Sie europaweit unter denselben Bedingungen wie ein einheimisches Unternehmen Waren verkaufen und Dienstleistungen anbieten. Auch können Sie eine Zweigniederlassung in einem anderen EU-Land gründen.

Sind Sie als Dienstleister tätig, so finden Sie weitere Informationen in Kapitel 17.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IM AUSLAND

Sie können in jedem anderen EU-Land ein Unternehmen gründen. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen und Regeln wie für Staatsangehörige des Landes, etwa die Einhaltung eines beruflichen Verhaltenskodex und das Einholen entsprechender Genehmigungen.

HILFE BEI DER AUSDEHNUNG DES GESCHÄFTS AUF DAS AUSLAND

Ihre erste Anlaufstelle sollte das Portal „Ihr Europa – Unternehmen“ sein. Kostenlose Beratung erhalten Sie auch beim Enterprise Europe Network: <http://een.ec.europa.eu>. Es kann Sie mit einer der 550 Unternehmensberatungsstellen in Verbindung bringen, die es vor Ort in allen EU-Ländern gibt und die Ihnen beim Aufbau Ihres Geschäfts im Zielland praktische Hilfe leisten und Sie beraten können.

Außerdem können Sie sich von erfahrenen Unternehmern beraten lassen:

„Erasmus für Unternehmer“ vermittelt Ihnen einen Gastunternehmer in einem anderen EU-Land für bis zu 6 Monate (<http://www.erasmus-entrepreneurs.eu>).

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Finden Sie einen Geschäftspartner und weiten Sie Ihre Tätigkeiten aus.

Mark, ein britischer Programmierer, gründet ein Unternehmen zur Entwicklung digitaler Naturführer, die Naturliebhabern helfen sollen, Baumarten anhand von Plattrechner- (*tablets*) und Smartphone-Anwendungen zu bestimmen.

Mark braucht Partner, die ihm fachspezifische Inhalte liefern können. Er wendet sich an das Enterprise Europe Network, das ihn mit einer wissenschaftsorientierten Medienberatung in Frankreich in Kontakt bringt. Die beiden Unternehmen kommen überein, ihre Kräfte zu bündeln, und haben seitdem eine Reihe beliebter Anwendungen entwickelt.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

15. Finanzierung Ihres Unternehmens

Als Unternehmer in Europa stehen Ihnen Finanzierungsquellen zur Verfügung.

BANKDARLEHEN

Als Geschäftsinhaber in der EU können Sie in jedem EU-Land ein Bankdarlehen aufnehmen. Die Bank kann Ihren Antrag aus geschäftlichen Gründen ablehnen, nicht aber aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit.

KAPITALBESCHAFFUNG IM AUSLAND

Sie können

- EU-weit Anteile an Ihrem bestehenden Unternehmen verkaufen;
- im EU-Ausland ein Unternehmen gründen und Anteile daran kaufen und verkaufen;
- Aktien eines in einem anderen EU-Land bestehenden Unternehmens kaufen und verkaufen.

EU-FÖRDERUNG

Eventuell können Sie eine finanzielle Förderung zum weiteren Ausbau Ihres Geschäfts erhalten. Die EU unterstützt Unternehmer und Unternehmen durch eine Vielzahl von EU-Programmen, in deren Rahmen Darlehen, Garantien und Eigenkapitalfinanzierungen bereitgestellt werden.

Zudem gewährt die EU Zuschüsse zur Förderung bestimmter politischer Ziele wie Forschung oder Umwelt, meist durch Finanzierung von Kooperationsprojekten. Eine Liste der EU-Förderprogramme finden Sie unter:

<http://europa.eu/about-eu/funding-grants>

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Ihr Unternehmen könnte von der EU finanziell gefördert werden.

Petteri aus Finnland sucht Geld für die Entwicklung seiner neuen Smartphone-Anwendung. Einen Teil des Geldes kann er in Finnland aufreiben. Über Branchenkollegen erfährt er von einer Beteiligungsgesellschaft in London, die ihm die weitere Finanzierung gegen Beteiligung an seinem Unternehmen anbietet.

Außerdem erfährt er, dass er für EU-Mittel infrage kommt, wenn er einen Teil der Produktentwicklung ins benachbarte Estland sowie nach Polen verlagert. Seinem Antrag wird stattgegeben, so dass er sein Unternehmen mit einer soliden finanziellen Grundlage ausbauen kann.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



16. Kauf und Verkauf von Waren

Sie können die meisten Waren ohne spezielle Anforderungen oder andere Hindernisse in der ganzen EU frei kaufen und verkaufen.

EU-WEITE VORSCHRIFTEN FÜR DIE

MEISTEN PRODUKTE

Für die allermeisten Produkte auf dem EU-Markt gelten gemeinsame europäische Vorschriften, in denen hohe Sicherheitsstandards für Verbraucher und Umwelt festgelegt sind. Dies trifft zu auf Maschinen, Autos, Spielzeug, medizinische Geräte, Chemikalien, Funkausrüstung, Textilien, Elektrogeräte und viele andere Produkte.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

Für Produkte, die nicht unter diese Vorschriften fallen (z. B. Artikel aus Edelmetallen, bestimmte Bauprodukte), legt jedes EU-Land eigene Sicherheitsanforderungen fest. Dabei gilt der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“: Ist Ihr Produkt in einem EU-Land zum Verkauf zugelassen, dürfen Sie es grundsätzlich in allen anderen EU-Ländern vertreiben.

PRODUKTSICHERHEIT

Als Hersteller, Vertrieber oder Importeur eines Produkts müssen Sie eine Reihe von Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Qualität beachten. Dazu zählen die Angabe Ihrer Fabrik- oder Handelsmarke und Anschrift auf dem Produkt oder seiner Verpackung, Gebrauchsanweisung und Sicherheitshinweise sowie Entschädigung für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie können Ihre Waren in anderen EU-Ländern vertreiben.

Conor hat eine Firma in Irland, die medizinische Messgeräte herstellt. Er möchte sein Geschäft jetzt auf Malta erweitern, nachdem er sein Produkt bereits rechtmäßig in Irland und anderen EU-Ländern vertreibt. Zunächst verweigern ihm die maltesischen Behörden den Vertrieb auf ihrem Markt und verlangen zusätzliche Tests. Da dies jedoch im Widerspruch zum EU-Recht steht, müssen sie das Produkt in Malta schließlich zulassen.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

17. Erbringung von Dienstleistungen im Ausland

Sie können eine Dienstleistung in jedem EU-Land erbringen.

VORÜBERGEHENDE ERBRINGUNG

VON DIENSTLEISTUNGEN

Sie können zeitweilig Dienstleistungen in anderen EU-Ländern erbringen, ohne dort eine Zweigniederlassung gründen zu müssen. Beschränkungen sind nur unter sehr begrenzten Bedingungen zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, der Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt sind.

Sie können Ihre Dienste auch online erbringen. Wenn Sie die Anforderungen in Ihrem Heimatland erfüllen, dürfen andere EU-Länder im Allgemeinen keine zusätzlichen Bedingungen stellen.

EINE NIEDERLASSUNG GRÜNDE

Sie können in einem anderen EU-Land eine Zweigniederlassung gründen, wenn Sie Ihre Dienste dort auf Dauer erbringen möchten (siehe auch Kapitel 14).

EINHEITLICHE ANSPRECHPARTNER

In allen EU-Ländern wurden „einheitliche Ansprechpartner“ eingerichtet, die Sie über die jeweiligen Regeln und Formalitäten informieren und es Ihnen ermöglichen, die Verwaltungsverfahren online zu erledigen (http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go).

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Dienstleistungen im Ausland genau wie zu Hause erbringen

Radu hat eine Firma, die Haushalts- und Hausmeisterdienste in Bukarest anbietet. Nachdem er für einen französischen Kunden gearbeitet hat, beschließt Radu, einen ähnlichen Dienst in Paris anzubieten.

Zunächst arbeitet er über sein rumänisches Unternehmen, doch das Geschäft läuft gut, und er wendet sich an die einheitliche Anlaufstelle in Frankreich, um dort eine Zweigniederlassung zu gründen.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



18. Unternehmensbesteuerung

Beim grenzüberschreitenden Handel sind Sie gegen eine diskriminierende steuerliche Behandlung geschützt.

GEWERBESTEUERN

Die EU-Länder sind für ihre jeweiligen Steuersysteme zwar allein zuständig, doch dürfen sie Unternehmen aus anderen EU-Ländern nicht steuerlich diskriminieren.

Normalerweise müssen Sie in dem Land Gewerbesteuern entrichten, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat. Sind Sie Einzelunternehmer, müssen Sie Einkommensteuer bezahlen – normalerweise in dem Land, in dem Sie tätig sind.

Es gibt EU-Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Zinsen, Lizenzgebühren und Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften in verschiedenen EU-Ländern sowie bei der Umstrukturierung eines Unternehmens mit Vermögenswerten in mehreren EU-Ländern.

MEHRWERTSTEUER

Die EU erleichtert Ihnen den grenzüberschreitenden Handel durch einheitliche MwSt.-Vorschriften, auch wenn die einzelnen Länder einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Mehrwertsteuer haben.

Die Mehrwertsteuer muss normalerweise in dem Land entrichtet werden, in dem Sie das betreffende Produkt gekauft oder die betreffende Dienstleistung in Anspruch genommen haben. Dies ist möglicherweise nicht das Land, in dem Sie ansässig sind: In diesem Fall müssen Sie sich in jedem EU-Land anmelden, in dem Mehrwertsteuer fällig wird. Wenn Sie in der Telekommunikationsbranche, beim Rundfunk oder im

Bereich elektronischer Dienstleistungen tätig sind, können Sie ab dem 1. Januar 2015 die Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle (Mini One Stop Shop – MOSS) nutzen und all Ihre steuerlichen Pflichten in einem einzigen Land erfüllen.

Ist Ihr Unternehmen in einem EU-Land mehrwertsteuerpflichtig, in dem Sie keine Niederlassung haben, können Sie die dort einbehaltene Steuer zurückfordern. Ein voll elektronisches Verfahren garantiert die rasche Bearbeitung Ihrer Forderung.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie zahlen Steuern in dem Land, in dem Ihr Hauptgeschäft stattfindet.

Max und sein Bruder betreiben eine Malerei- und Tapezierfirma in Luxemburg. Da sie jedoch auch in Wohnungen von Privatkunden in Belgien und Frankreich arbeiten, wissen sie nicht, in welchem Land die Gewerbesteuer abzuführen ist.

Da sie ihr Hauptgeschäft in Luxemburg tätigen und nirgendwo anders eine Niederlassung haben, müssen sie dort Einkommensteuer zahlen.

Sie müssen sich in allen Ländern für MwSt.-Zwecke registrieren und MwSt. zahlen, in denen sie Dienste leisten, da die Mehrwertsteuer dort fällig wird, wo sich die jeweiligen Gebäude befinden. In all diesen Ländern können sie die für ihre Einkäufe (wie Farben, Geräte usw.) gezahlte MwSt. zurückfordern.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

19. Schutz Ihres geistigen Eigentums

Rechte des geistigen Eigentums (IPR) schützen Ihre gewerblichen Tätigkeiten und Werke in der EU.

URheberRECHTE

Wenn Sie ein Werk erschaffen (literarisch oder künstlerisch, Musik, Fernsehsendung, Software, Datenbank, Werbung usw.), ist dies in der ganzen EU automatisch urheberrechtlich geschützt, ohne dass eine formelle Registrierung erforderlich wäre.

MARKEN UND PATENTE

Wenn Sie Warenzeichen und Geschmacksmusterrechte beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eintragen lassen, sind diese automatisch in der ganzen EU geschützt.

Dies spart Ihnen Mühe, Zeit und Kosten für eine Eintragung in jedem einzelnen Land.

Sie können ein nationales Patent bei Ihrem nationalen Patentamt oder ein europäisches Patent beim Europäischen Patentamt beantragen. Europäische Patente müssen derzeit noch in jedem Land validiert werden, in dem sie geschützt werden sollen. Das neue einheitliche europäische Patentsystem ermöglicht Ihnen den Erhalt eines europaweit gültigen Patents, ohne dass hierfür die Genehmigung jedes einzelnen EU-Landes erforderlich wäre. Das neue System wird in Kraft treten, nachdem alle daran teilnehmenden Länder die Vereinbarung über ein neues System zur Regelung von Patentstreitigkeiten ratifiziert haben.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel ist eventuell ein Schutz im Rahmen bestimmter Gütesysteme

der EU möglich („geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“). Damit Produkte infrage kommen können, müssen ihre Qualität oder ihre Haupteigenschaften auf ihre geografische Herkunft zurückzuführen sein.

ONLINE-VERLETZUNGEN IHRER RECHTE

Vor allem im Internet kann es geschehen, dass Ihr Recht des geistigen Eigentums verletzt wird.

Vermittler wie Internetanbieter haften nicht, wenn sich ihrer Kenntnis entzieht, dass es sich in einem bestimmten Fall um eine gesetzwidrige Tätigkeit handelt.

Bei Verstößen hilft Ihnen das EU-Recht, Ihre Rechte des geistigen Eigentums durchzusetzen und zu schützen.

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Lassen Sie Ihre Marke eintragen, um sie zu schützen.

Agnieszka aus Polen hat eine neue Software entwickelt und will sie EU-weit verkaufen. Ein Teil ihres geistigen Eigentums ist bereits geschützt, da der Quellcode ihre alleinige Schöpfung ist (Urheberrecht).

Gleichzeitig entwickelt sie ihre Marke und möchte dafür ihr Warenzeichen schützen lassen. Eine einfache Eintragung beim HABM gibt ihr diesen Schutz für die gesamte EU.

Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?



20. Bewerbung um öffentliche Aufträge

Allgemein kann Ihr Unternehmen mit Sitz in der EU frei für öffentliche Aufträge in anderen EU-Ländern bieten.

GLEICHBEHANDLUNG MIT NATIONALEN AUFTRAGNEHMERN

Behörden müssen dafür sorgen, dass Ihr Unternehmen und andere Bieter aus der EU gleichen Zugang zu ihren Märkten erhalten und dass alle Angebote gleich und gerecht behandelt werden.

Ihr Angebot wird mittels eines Standardverfahrens bewertet, das die Behörden in der ganzen EU anwenden müssen. Es wird gleichberechtigt mit den Angeboten großer Wettbewerber ausgewertet.

Abhängig vom jeweiligen Land werden Sie normalerweise aufgefordert, verschiedene Bescheinigungen oder sonstige Nachweise vorzulegen. Diese finden Sie in eCertis, dem kostenlosen Online-Informationssystem der EU (<http://ec.europa.eu/markt/ecertis/login.do>).

AUFTRÄGE FINDEN

Ausschreibungen für viele öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge mit einem Wert über 130 000 EUR sowie Bauaufträge mit einem Wert über 5 Mio. EUR finden Sie auf den TED-Webseiten (<http://ted.europa.eu>).

Dort sind alle europäischen Ausschreibungen verzeichnet, die für Angebote aus allen EU-Ländern offen stehen.

Sie können auch gemeinsame Angebote mit anderen Firmen einreichen (z. B. in Form einer Partnerschaft oder eines Konsortiums), so dass Sie sich an Aufträgen mit höherem Wert beteiligen können. Manche Aufträge werden in kleinere Teilaufträge („Lose“) aufgespalten, die für kleinere Firmen attraktiver sein können.

Mehr über Ausschreibungen für öffentliche Aufträge in der EU erfahren Sie auf SIMAP (<http://simap.europa.eu>).

DIES KÖNNTEN AUCH SIE SEIN ...

Sie können Angebote für öffentliche Aufträge in der EU einreichen.

Miguel leitet ein Unternehmen in Vigo, das Betonfundamente für Kraftwerke in Spanien herstellt. Da Miguel gehört hat, dass er sich um öffentliche Aufträge in Deutschland bewerben kann, fällt ihm eine Ausschreibung für den Bau eines Solarkraftwerks in Baden-Württemberg auf.

Um das zusätzliche Fachwissen und die Kapazität zu erwerben, die er für diesen Auftrag benötigt, bildet sein Unternehmen ein Konsortium mit zwei anderen Unternehmen, einem aus Spanien und einem aus Portugal. Ihr Angebot gefällt den baden-württembergischen Behörden, und das Konsortium erhält den Auftrag.



Benötigen Sie Hilfe?
Weitere
Informationen?

Schutz Ihrer Rechte und Rechtshilfe

Was geschieht, wenn Sie Probleme haben, Ihre Rechte in der EU auszuüben?
Nachstehend finden Sie einige Stellen, die Ihnen helfen können.

FACHLICHE BERATUNG

Wenn Sie wissen möchten, welche EU-Rechte Sie in einer besonderen Situation haben, sollten Sie sich an „Ihr Europa – Beratung“ wenden. Ein Rechtsexperte wird Ihnen innerhalb einer Woche persönlich antworten und gegebenenfalls weitere Hilfsquellen nennen.

<http://europa.eu/youreurope/advice>

SCHLICHTUNG MIT NATIONALEN

BEHÖRDEN

Bei Problemen mit einer Behörde in einem anderen Land, die Ihre EU-Rechte nicht anerkennen will, wenden Sie sich an SOLVIT. Mitarbeiter nationaler Verwaltungen werden versuchen, innerhalb von 10 Wochen eine Lösung zu finden.

<http://solvit.eu>

BERATUNG UND ABHILFE BEI

VERBRAUCHERSTREITIGKEITEN

Bei Problemen mit einem in einem anderen EU-Land – auch online – erworbenen Produkt oder Dienst wenden Sie sich an ein europäisches Verbraucherzentrum. Experten vor Ort bieten Ihnen Beratung und Hilfe, um Ihren Streit mit einem Verkäufer beizulegen. Lässt sich keine gütliche Einigung erreichen, hilft Ihnen das Zentrum mit außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren, darunter

auch Online-Verfahren, Ihre Rechte wirksam und effizient durchzusetzen.

<http://ec.europa.eu/consumers/ecc>

BESCHWERDE AN DIE EUROPÄISCHE

KOMMISSION

Sind Sie der Meinung, dass ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt, können Sie sich bei der Europäischen Kommission beschweren. Sie wird Ihre Beschwerde prüfen und kann den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, seine Gesetze zu ändern.

http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/complaints_de.htm

PETITION AN DAS EUROPÄISCHE

PARLAMENT

In einer Angelegenheit im Zusammenhang mit der EU, die Sie unmittelbar betrifft, können Sie eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Europäische Parlament ist zwar nicht befugt, unmittelbar Abhilfe zu schaffen, doch es kann die Angelegenheit ins Bewusstsein rücken und Druck auf die betreffenden Kreise ausüben.

<https://www.secure.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/petition.html>

Ihr Europa

<http://europa.eu/youreurope>



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-40442-9
doi:10.2780/21106